

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Außerplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 11 13 Titel apl. 656 10 — Zusätzlicher Zuschuß des Bundes gemäß Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen — II C 1 — Ar — 1356 — 13/85 — vom 27. November 1985:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Artikel 112 Grundgesetz zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1985 bei Kapitel 11 13 Titel apl. 656 10 für einen zusätzlichen Zuschuß des Bundes an die Rentenversicherungsträger bis zur Höhe von 800 Millionen DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben beruhen auf Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG) vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766). Danach ist der Bund verpflichtet, an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten neben dem Bundeszuschuß gemäß § 1389 RVO und § 116 AVG bis zum 31. Dezember 1985 einmalig einen zusätzlichen Zuschuß bis zu 1 500 000 000 Deutsche Mark zu zahlen, wenn und soweit die zum 31. Dezember 1985 festgestellte Schwankungsreserve der Versicherungsträger zusammen den Betrag einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr unterschreitet.

Nach den neuesten Schätzungen wird ein zusätzlicher Zuschuß von bis zu 800 Millionen Deutsche Mark benötigt. Überzahlungen sind von den Trägern der Rentenversicherung dem Bund zu Beginn des Jahres 1986 zu erstatten.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar und bei Aufstellung des Haushaltsplans 1985 nicht vorhergesehen worden.

